**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/6901**

**17. Wahlperiode** 02. 09. 2011

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 17/6461 –**

## Ausländer- bzw. aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Vorbemerkung der Fragesteller

I.

Diese Anfrage dient der grundrechts- und rechtsstaatsorientierten Beobachtung der ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, die im Zuge der Terrorismusbekämpfung 2002, 2004, 2007 und 2009 eingeführt wurden.

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz Anfang 2002 wurden auch Änderungen am damaligen Ausländergesetz (AuslG) vorgenommen. Diese wurden 2004 durch das Zuwanderungsgesetz übernommen und 2007 und 2009 nochmals erweitert.

Diese ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen unterliegen keiner gesetzlichen Befristung. Auch erstreckt sich der Evaluierungsauftrag des Terrorismusbekämpfungsgesetzes nicht auf Vorschriften des Ausländer- bzw. Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Im Lichte der Terrorgefahr hat der Gesetzgeber seinerzeit die Änderungen im Ausländer- und Aufenthaltsrecht, die die (Grund-)Rechte der Betroffenen teilweise stark einschränken, für unvermeidbar gehalten.

Der Gesetzgeber unterlag zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetze den typischen Unsicherheitsfaktoren, die die aktuelle Bedrohungslage und das moderne Sicherheitsrecht aufweisen:

- Ungewissheit bestand im Hinblick auf die konkrete Bedrohungslage und im Hinblick auf die Auswirkungen der neuen Vorschriften, die vielfach empfindliche Rechtsfolgen an Sachverhalte anknüpfen, in denen keine konkret nachgewiesene Sicherheitsgefahr oder Straftat vorliegt.
- Unsicherheit bestand und besteht damit naturgemäß hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahmen für die von ihnen intendierte Terrorismusbekämpfung als auch hinsichtlich der Rechtsstaats- und Grundrechtskonformität der Maßnahmen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. August 2011 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

In solchen Situationen gesteigerter Ungewissheit trifft den parlamentarischen Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht, die Auswirkungen gesetzlicher Vorschriften zu beobachten und auf der Basis der Beobachtungsergebnisse gegebenenfalls abzuändern (Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht). Nur durch eine umfassende Würdigung im Lichte der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Prinzipien kann die Grundlage für eine Sicherheitspolitik geschaffen werden, die Sicherheitsanforderungen einerseits und Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte andererseits in ein angemessenes Verhältnis setzt.

II. Die Regelungen im Einzelnen:

1. Neue Ausweisungsgründe

a) Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden im Jahr 2005 Ausweisungstatbestände, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 geschaffen worden waren, noch erweitert. Danach wird nach nun geltendem Recht ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn

- Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat (§ 54 Nummer 5 AufenthG);
- er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (§ 54 Nummer 5a AufenthG);
- er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind (§ 54 Nummer 6 AufenthG) bzw.
- er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 54 Nummer 7 AufenthG).

b) Im Jahr 2009 wurde ein weiterer Regelausweisungstatbestand in das AufenthG eingefügt. Danach wird ein Ausländer/eine Ausländerin in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er eine schwere staatsgefährdende Gewalttat (§ 89a des Strafgesetzbuches) vorbereitet oder vorbereitet hat (§ 54 Nummer 5b AufenthG).

c) Zusätzlich wurden durch das Zuwanderungsgesetz 2005 und im Gesetz zur Umsetzung der aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union 2007 neue Ermessensausweisungstatbestände gesetzlich verankert.

- Gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 8a und 8b AufenthG kann seit 2005 ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er
  - öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder
  - in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass sie/er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

- Gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 9 AufenthG kann ein Ausländer seit 2007 ausgewiesen werden, wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,

2. Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde in § 5 Absatz 4 AufenthG festgelegt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen ist, wenn einer der Ausweisungsgründe des § 54 Nummer 5 bis 5b AufenthG vorliegen (siehe oben Abschnitt II.1).

Damit wurde sinngemäß die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 geänderte Vorschrift des § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG übernommen.

3. Sicherheitsbefragung

Zur Identifizierung solcher Personen, denen gemäß § 5 Absatz 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu versagen ist bzw. die gemäß § 54 Absatz 5 und 6 AufenthG ausgewiesen werden sollen, werden Ausländerinnen und Ausländer aus bestimmten Herkunftsländern bei der Beantragung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis einer aufwendigen sog. Sicherheitsbefragung unterworfen (vgl. hierzu: H. Heinhold: Die Herkunft acht verdächtig. Sicherheitsbefragung von Ausländern aus „Problemstaaten“, in: T. Müller-Heidelberg (Hg.): Grundrechtereport 2011, S. 154 ff.).

4. Überwachung ausgewiesener Ausländerinnen und Ausländer

2004 wurde in § 54 a AufenthG geregelt, dass ein Ausländer, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nummer 5 bzw. 5a AufenthG oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht,

- einer besonderen Meldepflicht unterliegt,
- in seinem Aufenthalt grundsätzlich auf den Bezirk einer bestimmten Ausländerbehörde beschränkt ist und
- behördlich dazu verpflichtet werden kann, in einem anderen Wohnort oder in bestimmten Unterkünften auch außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen und
- behördlich dazu verpflichtet werden kann, bestimmte Kommunikationsmittel oder -dienste nicht zu nutzen.

5. Abschiebungsanordnung

2004 wurde ebenfalls § 58a in das AufenthG eingefügt. Danach können die obersten Landesbehörden und im Falle eines besonderen Interesses auch das Bundesministerium des Innern gegen einen als gefährlich eingestuften Ausländer eine Abschiebungsanordnung erlassen. Für die Einstufung als gefährlich genügt dabei eine auf Tatsachen gestützte Prognose. Ausweisung und Abschiebungsandrohung sind entbehrlich, was die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen extrem einschränkt. Der gerichtliche Rechtsschutz wurde zudem auf eine Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verkürzt.

6. Einschränkung von Abschiebungshindernissen

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden in § 60 AufenthG folgende Ausnahmetatbestände für das Verbot einer Abschiebung verankert.

- So findet nach § 60 Absatz 8 der in § 60 Absatz 1 verankerte Abschiebeschutz keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erfüllt.

- In diesen Fällen kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, auf Grundlage von § 60 Absatz 9 AufenthG abweichend von den Vorschriften des AsylVfG die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

Spiegelbildlich wird gemäß § 3 Absatz 4 AsylVfG eine Person dann nicht als Flüchtling anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG erfüllt sind.

Damit wurden sinngemäß die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 geänderten Vorschriften des § 51 Absatz 1 und § 52 AuslG übernommen.

7. Spracherkennung

Seit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002 dürfen schließlich zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion einer Ausländerin/eines Ausländers – außerhalb des förmlichen Anhörungsverfahrens – Sprachproben aufgezeichnet und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufbewahrt werden (§16 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG).

III.

Der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2008 zufolge (Bundestagsdrucksache 16/8119) wurden in den Jahren 2005 bis 2007 insgesamt

- 24 asylrechtliche Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet (zwölf davon waren Ende 2007 rechtskräftig)
- 48 Ausweisungen verfügt (30 davon waren Ende 2007 rechts- bzw. bestandskräftig) und
- 13 Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG sowie
- eine Abschiebeanordnung nach §58a AufenthG angeordnet.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage behandelt zu großen Teilen statistische Aspekte des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes, die in den Erkenntnis- und Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Die Bundesregierung hat deshalb alle 16 Länder aufgefordert, die ihnen zu den einzelnen Fragen vorliegenden Informationen zu übermitteln, soweit hierzu Arbeitsstatistiken vorliegen oder sich die Informationen mit vertretbarem Aufwand erheben lassen.

Nach Mitteilung fast aller Länder werden dort zu der Thematik der Kleinen Anfrage im Wesentlichen keine Arbeitsstatistiken geführt bzw. keine systematisch auswertbaren Aufzeichnungen vorgehalten. Nahezu alle Länder erklärten, dass eine nachträgliche Erhebung aller einschlägigen Daten mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten sei. Eine Gewähr auf Vollständigkeit könne daher nicht gegeben werden. Einige Länder haben dem Bundesministerium des Innern mit Hinweis auf fehlendes belastbares Datenmaterial fast keine Angaben übermittelt.

Der Bundesregierung selbst bzw. ihren nachgeordneten Behörden liegen zu den aufgeworfenen Fragen der Kleinen Anfrage ebenfalls keine speziellen Statistiken vor. So werden beispielsweise im Ausländerzentralregister weder die Gründe für die Ausweisung, für Widerrufe oder Rücknahmeentscheidungen in Asylverfahren, noch für Ablehnungen von beantragten Aufenthaltstiteln statistisch erfasst.

Die folgende Darstellung beruht auf den von den Ländern aufgrund der Abfrage zugelieferten Informationen und darüber hinaus auf vereinzelten Informationen von nachgeordneten Behörden der Bundesregierung, ohne dass es möglich ge-

wesen wäre, die Deckungsgleichheit der jeweiligen Informationen zu verifizieren bzw. Mehrfachnennungen auszuschließen. Sie vermittelt aufgrund der vorstehend aufgeführten Umstände kein vollständiges bzw. abschließendes Bild der Sachlage.

A. Neue Ausweisungsgründe

1. In wie vielen Fällen wurde seit 2002 eine Person ausgewiesen auf Grundlage von

   a) § 46 Nummer 1 AuslG,

   b) § 47 Absatz 2 Nummer 4 AuslG,

   c) § 47 Absatz 2 Nummer 5 AuslG,

   d) § 54 Absatz 5 und 6 AufenthG,

   e) § 55 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 AufenthG (bitte aufschlüsseln)?

Zu Buchstabe a

In keinem Fall.

Zu Buchstabe b

In drei Fällen.

Zu Buchstabe c

In keinem Fall.

Zu Buchstabe d

In 41 Fällen.

Zu Buchstabe e

In zwei Fällen. In zwei unter Buchstabe d bezifferten Fällen wurde mitgeteilt, dass die Ausweisung zusätzlich auf § 55 Absatz 2 Nummer 8a und 8b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. auf § 55 Absatz 2 Nummer 8b AufenthG gestützt wurde.

Darüber hinaus wurden zwei Fälle mitgeteilt, ohne dass die Angabe einer Grundlage nach den Buchstaben a bis e erfolgte.

Ein Land hat mitgeteilt, dass Fallzahlen, die zu den einzelnen Ausweisungstatbeständen genannt werden, nicht der Anzahl der ausgewiesenen Personen entsprechen, da auch Personen darunter seien, die wegen der Verwirklichung mehrerer Ausweisungstatbestände ausgewiesen wurden und bei der Ermittlung der Fallzahlen daher mehrfach berücksichtigt wurden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In wie vielen Fällen wurden Ausweisungsverfügungen gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 8a bzw. b AufenthG

   a) gegen Geistliche, Vorbeter oder andere religiös motiviert auftretende Prediger (so genannte Hassprediger) bzw.

   b) gegen Kulturschaffende, die in ihren Werken zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angrei-

fen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (z. B. so genannte Hasssänger),

erlassen?

Es wurden zwei Fälle mitgeteilt, ohne dass eine Zuordnung zu den Buchstaben a oder b erfolgte. Ergänzend wird auf die Antwort in Satz 2 zu Frage 1 Buchstabe e verwiesen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Betroffenen aus den Fragen 1 und 2?

| | |
|---|---|
| Ägypten | 4 |
| Afghanistan | 2 |
| Algerien | 4 |
| Indien | 1 |
| Irak | 6 |
| Iran | 1 |
| Jemen | 1 |
| Jordanien | 2 |
| Kamerun | 1 |
| Kanada | 1 |
| Kosovo | 1 |
| Libanon | 1 |
| Marokko | 2 |
| Palästinensisches Autonomiegebiet | 1 |
| Syrien | 1 |
| Tunesien | 1 |
| Türkei | 9. |

Bei einem Betroffenen ist das Herkunftsland ungeklärt. In acht weiteren Fällen bei Betroffenen wurde der Bundesregierung keine zahlengenaue Verteilung auf die o. g. Herkunftsländer mitgeteilt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?

In 25 Fällen fand eine gerichtliche Überprüfung statt.

a) In wie vielen Fällen wurde die Ausweisungsverfügung rechtskräftig aufgehoben (bitte nach Jahren, Tatbestandsvarianten und Herkunftsland aufschlüsseln)?

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2009 | 1 | Ägypten | § 54 Nummer 5 AufenthG |
| 2007 | 1 | Palästinensisches Autonomiegebiet | § 54 Nummer 5, 5a und 5 AufenthG |
| 2006 | 2 | Ägypten/Jordanien beide | § 54 Nummer 5 und 5a AufenthG. |

In einem weiteren Fall aus 2009 wurden der Bundesregierung keine weiteren Angaben mitgeteilt.

b) In wie vielen Fällen wurde die Ausweisungsverfügung rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren, Tatbestandsvarianten und Herkunftsland aufschlüsseln)?

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2010 | 1 | Libanon | § 54 Nummer 5 AufenthG |
| 2008 | 1 | Türkei | § 54 Nummer 5a AufenthG |
| 2005 | 1 | Indien | § 54 Nummer 5 AufenthG. |

In sechs weiteren Fällen wurden der Bundesregierung keine weiteren Angaben mitgeteilt.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass neun Fälle noch anhängig sind. In zwei Fällen gab es einen gerichtlichen Vergleich. Ein Fall wurde mit Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren erledigt, nachdem das Gericht einstweiligen Rechtsschutz gewährt hatte.

In einem Fall ist das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Wie viele der somit rechtskräftig ausgewiesenen Personen wurden abgeschoben (bitte nach Jahren, Tatbestandsvarianten, Herkunftsland und Zielstaat aufschlüsseln)?

In vier Fällen wurde eine bestandskräftig ausgewiesene Person abgeschoben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2006 | 1 | Jordanien | nach § 54 Nummer 5, 5a und 6 AufenthG |
| 2007 | 1 | Algerien | – |
| 2008 | 1 | Algerien | nach § 54 Nummer 5a AufenthG |
| – | 1 | Tunesien | nach § 54 Nummer 6 AufenthG. |

Darüber hinaus wurden fünf Fälle mitgeteilt, bei denen eine freiwillige Ausreise erfolgte.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. In wie vielen Fällen hat sich nach heutigem Wissen der Bundesregierung ein gegen die betroffenen Personen bestehender Terrorismusverdacht bestätigt?

In vier Fällen. Davon wurde in drei Fällen ergänzend mitgeteilt, dass in zwei Fällen vor der Ausweisung eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung erfolgte und in einem Fall qualifizierte polizeiliche Erkenntnisse für eine terroristische Unterstützung vorlagen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie viele der betroffenen Personen sind nach heutigem Wissen der Bundesregierung nach ihrer Abschiebung im Ausland terroristisch aktiv gewesen?

Dazu wurden keine Informationen übermittelt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

B. Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung

8. In wie vielen Fällen wurde seit 2002 eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG bzw. § 5 Absatz 4 AufenthG versagt (bitte nach Jahren und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

2011 5 nach§ 5 Absatz 4 AufenthG

2010 1 nach § 5 Absatz 4 AufenthG

2009 2 nach § 5 Absatz 4 AufenthG

2008 3 nach § 5 Absatz 4 AufenthG

2007 2 nach § 5 Absatz 4 AufenthG

2006 3 nach § 5 Absatz 4 AufenthG

2005 1 nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG

2004 1 nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 AuslG.

Daneben wurde ohne nähere Angaben mitgeteilt, dass in mindestens sieben weiteren Fällen eine Versagung nach § 5 Absatz 4 AufenthG erfolgte.

Zudem wurde ein weiterer Fall mitgeteilt, ohne Angabe weiterer Informationen.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass in 2008 und 2009 jeweils in einem Fall der Aufenthaltstitel nach § 11 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 54 Nummer 6 AufenthG versagt wurde und im Jahr 2006 in einem Fall der bei Frage 1 unter Buchstabe d beziffert ist, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG versagt wurde.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wurden seit 2005 auch „Hassprediger“ bzw. „Hasssänger“ (vgl. Frage 2)

a) an der Einreise nach Deutschland bzw. zuvor ausgewiesene an einer Wiedereinreise nach Deutschland gehindert, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahren und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

b) Ist es den betreffenden Personen gelungen, zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland einzureisen, und wenn ja, in wie vielen Fällen und warum (bitte nach Jahren und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine gesonderte Statistik, die Angaben über die als „Hassprediger“ bzw. „Hasssänger“ bezeichnete Personen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen enthält. Die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise in das Bundesgebiet erfolgt einzelfallbezogen auf Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar bei der Einreisekontrolle.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Betroffenen aus den Fragen 8 und 9?

| | |
|---|---|
| Algerien | 2 |
| Irak | 5 |
| Kosovo | 1 |
| Palästinensisches Autonomiegebiet | 2 |
| Türkei | 13. |

Zudem wurde mitgeteilt, dass es sich bei den in Frage 8. genannten mindestens sieben Fällen einer Versagung nach § 5 Absatz 4 AufenthG überwiegend um Personen aus der Türkei handelt, ohne Angabe weiterer Informationen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?

    a) In wie vielen Fällen wurde die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung rechtskräftig aufgehoben (bitte nach Jahren und Herkunftsland aufschlüsseln)?

    b) In wie vielen Fällen wurde die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren und Herkunftsland aufschlüsseln)?

25 Fälle wurden gerichtlich überprüft.

Zu Buchstabe a

In fünf Fällen.

Zu Buchstabe b

In vier Fällen.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass 14 Fälle noch anhängig sind bzw. sich noch im Verwaltungsstreitverfahren befinden. In zwei Fällen erfolgte eine Einstellung.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

C. Sicherheitsbefragung

12. In wie vielen Fällen führte eine Sicherheitsbefragung dazu, eine Person zu identifizieren,

    a) der keine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt wurde (§ 5 Absatz 4 AufenthG) bzw.

    b) die ausgewiesen wurde (§ 54 Absatz 5 bzw. 5a AufenthG)?

Zu Buchstabe a

In drei Fällen.

Zu Buchstabe b

In drei Fällen.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass in sieben der in Frage 8 genannten Fälle die Versagungen nach § 5 Absatz 4 und Ausweisungen nach § 54 Nummer 5 und 5a AufenthG sich begleitend auf aus Sicherheitsbefragungen gewonnenen Erkenntnissen stützen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. In wie vielen Fällen wurde eine Person wegen unzutreffender Angaben im Rahmen einer solchen Sicherheitsbefragung ausgewiesen (§ 54 Absatz 6 AufenthG)?

In vier Fällen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. In wie vielen Fällen wurde

    a) die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw.

    b) die Ausweisung

    aufgrund einer solchen Sicherheitsbefragung verworfen (bitte aufschlüsseln)?

Zu Buchstabe a
In zwei Fällen.

Zu Buchstabe b
In einem Fall.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

15. In wie vielen Fällen wurde

    a) die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw.

    b) die Ausweisung

    aufgrund einer solchen Sicherheitsbefragung rechtskräftig bestätigt (bitte aufschlüsseln)?

Zu Buchstabe a
In einem Fall.

Zu Buchstabe b
In einem Fall.

Darüber hinaus wurden zwei Fälle mitgeteilt, ohne dass ihre Zuordnung zu Buchstabe a oder Buchstabe b erfolgte.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

D. Überwachung ausgewiesener Ausländerinnen und Ausländer

16. In wie vielen Fällen wurde seit 2005 eine Überwachung nach § 54a AufenthG angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

| | |
|---|---|
| 2011 | 1 |
| 2010 | 3 |
| 2009 | 2 |
| 2008 | 2 |
| 2007 | 5 |
| 2006 | 5 |
| 2005 | 3. |

Darüber hinaus wurden 39 Fälle, ohne nähere Angaben mitgeteilt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. In wie vielen dieser Fälle wurde die betroffene Person

    a) einer besonderen Meldepflicht unterworfen,

    b) aufenthaltsrechtlich auf den Bezirk einer bestimmten Ausländerbehörde beschränkt,

c) dazu verpflichtet, in einem anderen Wohnort oder in einer bestimmten Unterkunft außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde zu wohnen

(bitte nach den Fragen 17a bis 17c aufschlüsseln)?

Zu Buchstabe a
In 57 Fällen.

Zu Buchstabe b
In 50 Fällen.

Zu Buchstabe c
In drei Fällen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. In wie vielen dieser Fälle wurde die betroffene Person dazu verpflichtet, welche Kommunikationsmittel oder -dienste nicht zu nutzen (bitte aufschlüsseln)?

In sieben Fällen:

Fall 1:
Untersagung der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und Internet, ausgenommen Kommunikation mit Rechtsvertretern, Bewährungshilfe und deutschen Behörden.

Fall 2:
Untersagung der Nutzung des Internets, sowie Botschaften zur Unterstützung und Werbung von terroristischen Vereinigungen mündlich, schriftlich oder elektronisch selbständig oder über Dritte zu verbreiten.

Fall 3:
Untersagung der Nutzung von Mobiltelefonen aller Art, öffentlicher Fernsprecher aller Art, EDV-gestützte Kommunikationsmittel; ausgenommen die Nutzung eines Mobiltelefons, nachdem die Person der Ausländerbehörde dessen Telefon-, Karten,- und Gerätenummer angezeigt hat.

Fall 4:
Untersagung der Nutzung von Festnetz- und Mobiltelefonen, öffentlichen Fernsprechern und EDV-gestützter Kommunikationsmittel.

Fall 5:
Untersagung des E-mail-Verkehrs.

Fall 6:
Untersagung der Nutzung von Festnetz- und Mobiltelefon, des Internets (Email) und sonstiger Kommunikationsmittel (z. B. Fax).

Fall 7:
Untersagung der Nutzung von Mobiltelefonen aller Art, öffentlicher Fernsprecher aller Art und EDV-gestützter Kommunikationsmittel (Internet, Email, Newsgroup etc.).

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Wie lange dauerte diese Überwachung im Durchschnitt?

Wegen teilweise unvollständiger bzw. inkonsistenter Angaben kann ein Durchschnittswert nicht angegeben werden.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

20. Wie lange dauerte die bislang längste diesbezügliche Überwachungsmaßnahme, und wie viele Personen waren hiervon betroffen?

Die bislang längste der mitgeteilten Überwachungsmaßnahmen gegen eine Person dauert seit sechs Jahren an.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

21. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?
    a) In wie vielen Fällen wurden diese Überwachungsmaßnahmen rechtskräftig aufgehoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
    b) In wie vielen Fällen wurden diese Überwachungsmaßnahmen rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In einem Fall aus dem Jahr 2009 wurde die erfolgte Ausweisung gegen einen Ägypter auf der Rechtsgrundlage des § 54 Nummer 5 AufenthG rechtskräftig aufgehoben. In einem Fall aus dem Jahr 2010 wurde die Ausweisung gegen einen Libanesen auf der Rechtsgrundlage des § 54 Nummer 5 AufenthG rechtskräftig bestätigt.

In neun Fällen wurde die Meldepflicht nach § 54a Absatz 1 AufenthG und in sieben Fällen die Aufenthaltsortbeschränkung nach § 54a Absatz 2 AufenthG rechtskräftig aufgehoben. In zehn Fällen wurden die Meldepflicht und die Aufenthaltsbeschränkung rechtskräftig bestätigt. In einem Fall wurde auch die Untersagung des E-mail-Verkehrs nach § 54 Absatz 4 AufenthG rechtskräftig bestätigt.

In einem Fall wurde die Überwachungsmaßnahme nicht explizit überprüft, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde die Ausweisungsverfügung aber insgesamt für rechtmäßig erklärt.

In drei Fällen sind noch Verfahren anhängig.

Zudem wurde mitgeteilt, dass in einem Fall die Überwachungsmaßnahmen rechtskräftig waren, ohne Angabe weiterer Informationen.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass in zwei Fällen Überwachungsmaßnahmen rechtskräftig aufgehoben und in zwei Fällen, Überwachungsmaßnahmen rechtskräftig bestätigt wurden, ohne Angabe weiterer Informationen.

Schließlich wurde mitgeteilt, dass in einem Fall die Meldeverpflichtung rechtskräftig aufgehoben wurde. In einem weiteren Fall, dass der Betroffene zwischenzeitlich ausgereist und das Klageverfahren gegen die Ausweisungsverfügung noch anhängig sei. In einem weiteren Fall sei eine tägliche Meldeverpflichtung rechtskräftig aufgehoben worden, eine wöchentliche Meldeverpflichtung bestehe aber fort.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

22. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Betroffenen (bitte aufschlüsseln)?

| | |
|---|---|
| Ägypten | 1 |
| Algerien | 3 |
| Indien | 1 |
| Irak | 7 |
| Libanon | 1 |
| Syrien | 1 |
| Türkei | 3. |

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

E. Abschiebungsanordnung

23. In wie vielen Fällen wurde seit 2005 eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist im Jahr 2006 in einem Fall eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden. Diese wurde gerichtlich überprüft und im Rahmen eines Vergleichs für erledigt erklärt. Der aus Algerien stammende Betroffene reiste nach Androhung der Abschiebung freiwillig aus.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

24. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?

    a) In wie vielen Fällen wurde die Abschiebungsanordnung rechtskräftig aufgehoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

    b) In wie vielen Fällen wurde die Abschiebungsanordnung rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

25. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Betroffenen?

26. Wie viele der hiervon betroffenen Personen konnten tatsächlich abgeschoben werden (bitte nach Jahren, Herkunftsland und Zielstaat aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

F. Einschränkung von Abschiebungshindernissen

27. In wie vielen Fällen wurde seit 2002 der Widerruf bzw. die Rücknahme einer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung gemäß § 51 ff. AuslG bzw. § 60 Absatz 8 und 9 AufenthG oder gemäß § 3 Absatz 4 AsylVfG angeordnet (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und Herkunftsland aufschlüsseln)?

28. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?

    a) In wie vielen Fällen wurde dieser Widerruf bzw. diese Rücknahme rechtskräftig aufgehoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

    b) In wie vielen Fällen wurde dieser Widerruf bzw. diese Rücknahme rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

29. Aus welchen Herkunftsländern stammten die Betroffenen?

30. Wie viele der Betroffenen erhielten einen subsidiären Schutzstatus?

31. Wie viele der Betroffenen erhielten eine Duldung?

32. Wie viele der von einem solchen Asylwiderruf bzw. einer solchen Rücknahme betroffenen Personen wurden letztlich abgeschoben (bitte nach Jahren, Herkunftsland und Zielstaat aufschlüsseln)?

Eine gesonderte Statistik zu Gründen für Widerrufe bzw. die Rücknahme einer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung wird auf Bundesebene nicht geführt. Darüber hinaus wurden keine Erkenntnisse mitgeteilt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

G. Spracherkennung

33. In wie vielen Fällen führte eine Spracherkennung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG zur Identifizierung einer terrorverdächtigen Person?

34. In wie vielen Fällen führte eine Spracherkennung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG dazu, dass einer hierüber identifizierten terrorverdächtigen Person

    a) kein Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde (bzw. dass ein solcher Status widerrufen oder aberkannt wurde),

    b) kein Abschiebungsschutz gemäß § 60 AufenthG i. V. m. § 25 AufenthG gewährt wurde,

    c) keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde (§ 5 Absatz 4 AufenthG),

    d) ausgewiesen wurde (§ 54 Absatz 5 und 6 und § 55 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 AufenthG),

    e) einer Überwachungsmaßnahme nach § 54a AufenthG unterworfen wurde bzw.

    f) eine Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG ausgesprochen wurde

    (bitte aufschlüsseln)?

35. Wie viele dieser Fälle wurden gerichtlich überprüft?

    a) In wie vielen Fällen wurde das Ergebnis einer Spracherkennung als Kriterium zur Identifizierung einer solchen terrorverdächtigen Person (bzw. der aufenthaltsrechtlichen Folgemaßnahmen) verworfen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

    b) In wie vielen Fällen wurde das Ergebnis der Spracherkennung als Kriterium zur Identifizierung einer solchen terrorverdächtigen Person (bzw. der aufenthaltsrechtlichen Folgemaßnahmen) rechtskräftig bestätigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine gesonderte Statistik zu den in den Fragen 33 bis 35 gestellten Sachverhalten wird auf Bundesebene nicht geführt. Darüber hinaus wurden keine Erkenntnisse mitgeteilt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333